

Satzung des Vereins Animals' Angels e.V.

**Stand: 18.10.2021;
eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main,
Registergericht, VR 13854, am 17.05.2022**

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist „Animals' Angels e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins und der Geschäftsführung ist Frankfurt am Main.

§ 3 Grundlagen

Die Arbeit des Vereins geschieht in der Überzeugung,

- (1) dass die unangemessene Behandlung von Tieren dem Selbstverständnis entwickelter Staaten widerspricht;
- (2) dass insbesondere kommerzielle Transporte von „Nutz- und Schlacht-“ Tieren über lange Strecken keine ethische Rechtfertigung haben kann;
- (3) dass das Eintreten für die Tiere als Mitgeschöpfe denselben Rang wie der Kampf für die Menschenrechte besitzt;
- (4) dass Tiere nicht länger als Ware, sondern als Lebewesen mit eigenen Rechten behandelt werden müssen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein arbeitet international.

§ 4 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist es, weltweit Missbrauch, Quälerei und Ausbeutung von Tieren, insbesondere von „Nutz- und Schlacht-“ Tieren, zu bekämpfen;
- (2) für die Abschaffung der Langstreckentransporte von „Nutz- und Schlacht-“ Tieren einzutreten;
- (3) bedrohte, gequälte und zur Schlachtung bestimmte Tiere zu begleiten, ihre Lebens-, Transport- und Schlachtbedingungen zu verbessern;
- (4) die Öffentlichkeit auf Missstände im Tierschutz, insbesondere bei den Transport- und Schlachtbedingungen aufmerksam zu machen;
- (5) den Erlass und die Durchsetzung von tiergerechten Verordnungen und Gesetzen zu befördern;
- (6) geretteten Tieren durch Bau und Unterhaltung von Tierheimen und Gnadenhöfen oder durch Unterbringung in solchen eine Zufluchtsstätte zu bieten;
- (7) Durch die Gründung und den Betrieb von Niederlassungen, Büros und Zweigstellen in anderen Ländern und Bundesländern soll die Arbeit des Vereins gestärkt und gefördert werden.

All dies geschieht unter anderem durch

- (1) Begleitfahrten von Tiertransporten;
- (2) Beobachtungen von Transportrouten, Verladestationen, Schlachthöfen und Tiermärkten;
- (3) juristische Verfolgung von Verstößen gegen Tierschutzvorschriften;
- (4) internationale Öffentlichkeitsarbeit;
- (5) Zusammenarbeit mit Veterinär- und anderen staatlichen Ämtern, mit Polizei- und anderen Behörden, sowie Tierschutzorganisationen- und Vereinen.

Satzung des Vereins Animals' Angels e.V.

**Stand: 18.10.2021;
eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main,
Registergericht, VR 13854, am 17.05.2022**

Der Verein verfolgt daneben gem. § 58 Nr. 1 AO den Zweck, Mittel für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Förderung des Tierschutzes einer anderen Körperschaft zu beschaffen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Fundraising, insbesondere durch die Akquise, Sammlung und Koordination von Spenden und sonstigen Mitteln sowie die Weitergabe von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die diese Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Förderung des Tierschutzes verwenden. Das Fundraising umfasst auch die Umsetzung und Planung von Spendenkampagnen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung der in § 4 dargelegten Ziele und Aufgaben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wer Vereinsmittel verwendet ist zu sparsamem Handeln verpflichtet.
- (7) Beim Verzicht auf Aufwandserstattung kann eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Verein kann bis zu 12 Mitglieder haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Förderer des Vereins, d.h. juristische oder natürliche Personen, die am aktiven Vereinsleben nicht teilnehmen und die den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen, indem sie dem Verein Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten, sind keine Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben eines Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Ein Mitglied wird ausgeschlossen durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu gewähren, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen gegenüber dem entscheidenden Gremium persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

Satzung des Vereins Animals' Angels e.V.

**Stand: 18.10.2021;
eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main,
Registergericht, VR 13854, am 17.05.2022**

- (6) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- den Verein, seinem Ansehen oder seinen Zielen schädigendes Verhalten,
 - Zahlungsverzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen, in Ausnahmefällen nach zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung auch bei einmaligem Zahlungsrückstand,
 - die grobe Verletzung anderer satzungsmäßiger Pflichten
 - eine für die Aufnahme in den Verein maßgebende Voraussetzung trifft nicht mehr zu.
- (7) Gegen den Ausschluss können die Betroffenen innerhalb von drei Wochen nach Zugang durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ruht zwischen der Zustellung des Ausschlusses und der endgültigen Entscheidung.

§ 7 Beitrag

- (1) Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können die Mitglieder zur Zahlung einer Umlage (maximal in Höhe des 6-fachen Jahresbeitrags) verpflichtet werden. Über die Erhebung und Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entscheidung über die Zahlung von angemessenen Vorstandsvergütungen und Festsetzung von deren Höhe
 - Beschlüsse von Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur schriftlich an ein selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Nicht-stimmberechtigte Gäste können zu einer Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20% aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen

Satzung des Vereins Animals' Angels e.V.

**Stand: 18.10.2021;
eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main,
Registergericht, VR 13854, am 17.05.2022**

- (6) Mitgliederversammlungen finden in präsenter Form statt. Der Vorstand kann im Vorfeld beschließen, dass die Mitgliederversammlung in virtueller (z.B. als Videokonferenz) oder hybrider Form durchgeführt wird.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung (E-Mail genügt) aller Mitglieder unter Beifügung des Vorschlages der Tagesordnung, mindestens 21 Tage vorher. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Erweiterung der vorgeschlagenen Tagesordnung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr anwesende Mitglieder mit ja als mit nein gestimmt haben. Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen oder durch entsprechende offene digitale Abstimmungsverfahren. Wird eine geheime Abstimmung gewünscht oder ist diese gemäß Satzung vorgesehen, wird diese entweder mit Stimmzetteln oder durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, durchgeführt.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand im Umlaufverfahren die Mitglieder befragen und per Unterschrift Beschlüsse fassen lassen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Statt eines Protokolls genügt die Unterschriftenliste. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Mitglieder mit ja als mit nein gestimmt haben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Vergütet werden können sowohl die Vorstandstätigkeit als auch alle anderen Tätigkeiten für den Verein. Über die Zahlung und die Höhe einer Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Leitung der einzelnen vom Vorstand festgelegten geographischen und fachlichen Arbeitsbereiche besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen.

Satzung des Vereins Animals' Angels e.V.

**Stand: 18.10.2021;
eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main,
Registergericht, VR 13854, am 17.05.2022**

- (6) Der besondere Vertreter kann eine angemessene Vergütung erhalten. Vergütet werden können sowohl die Tätigkeit als besonderer Vertreter als auch alle anderen Tätigkeiten für den Verein. Über die Zahlung und die Höhe einer Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung zu geben.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wählbar ist jedes Mitglied.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bis 31 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Sie müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Rechnungsprüfer

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann ein externer Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden. Er legt das Prüfungsergebnis schriftlich nieder und stellt es der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Eine Auflösung des Vereins „Animals' Angels“ bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Animals' Angels Deutschland mit Sitz in Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.